



Amtssigniert, SID2021081208487
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Forchach
Forchach 41
6670 Forchach

Mag.a Verena Häsele

Telefon +43 512 508 2722

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Gemeinde Forchach - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst .10 KG 86011 Forchach

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

RO Bau-2-810/10010

Innsbruck, 30.08.2021

B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 12.8.2021 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück .10 KG 86011 Forchach

rund 273 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung
Erläuterung: Grünanlage

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung
Erläuterung: Dorfplatz mit Gaststätte und Pavillon

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die Änderung ist eine Anpassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und dient der Neugestaltung des Dorfplatzes mit Veranstaltungsplatz, Gaststätte und Musikpavillon.

Der örtliche Raumplaner führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die Gemeinde Forchach plane durch eine Neugestaltung des Dorfplatzes das Zentrum von Forchach neu zu beleben. Es solle ein Veranstaltungsplatz mit Gaststätte und Pavillon für unterschiedliche Veranstaltungen inkl. Parkplatz und Bushaltestelle entstehen. Für die Umsetzung des Projektes sei es erforderlich die Grundstücke .10, 180 und 181 zu vereinigen. Die Grundfläche mit einem Gesamtausmaß von ca. 1305m² liege an der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Forchach direkt angrenzend zur Kirche, Alle Grundstücke sollten künftig eine einheitliche Widmung als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52 mit der Festlegung „Dorfplatz mit Gaststätte und Pavillon“ aufweisen. Die vorliegende Widmungsänderung zur Verwirklichung der Dorfplatzgestaltung im Dorfzentrum sehe für das Grundstück .10 eine Umwidmung von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52 „Grünanlage“ in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52 „Dorfplatz mit Gaststätte und Pavillon“ vor. Laut § 37a TROG 2016 handle es sich bei der gegenständlichen Umwidmung um keine befristete Widmung, da für die Grundfläche für den Zeitraum vom 01. Jänner 1994 bis zum 30. Juni 2020 bereits eine Widmung als Bauland bestanden habe. Die vorliegende Widmung widerspreche nicht den Zielen der Örtlichen Raumordnung, da bei den geplanten Widmungen im Dorfzentrum ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung bestehe und hierfür öffentliches Interesse gegeben sei und es durch die geplante Umwidmung zu keinen Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen mit angrenzenden Gebieten komme.

Der Amtssachverständige für Örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Anpassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist. Die dargestellten Planungsbereiche umfassen nahezu das gesamte Dorfzentrum der Gemeinde Forchach. Basierend auf eine geplante Neugestaltung des Dorfplatzes mit Veranstaltungsplatz, Gaststätte und Musikpavillon erfolgt für diesen Bereich eine textliche Anpassung der bestehenden Widmung um Flächenwidmungsplan sowie Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept. Bei den weiteren Planungsbereichen werden primär Grundstücke mit einheitlichen Widmungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2018 hergestellt. Zudem erfolgen im Örtlichen Raumordnungskonzept klare räumliche Abgrenzungen bei diversen Raumstempeln sowie textliche Präzisierungen bei den Raumstempeln „Zähler S 03“ und „Zähler Ö 01“. Wie im Erläuterungsbericht des Raumplaners angeführt, ist es für die Umsetzung des Projektes erforderlich die Grundstücke .10, 180 und 181 zu vereinigen. Alle Grundstücke sollen künftig eine einheitliche Widmung als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52 mit der Festlegung „Dorfplatz mit Gaststätte und Pavillon“ aufweisen. Anzumerken ist weiters, dass das gegenständliche Siegerprojekt aus einem Wettbewerb hervorgegangen ist, der von der Dorferneuerung des Landes durchgeführt wurde. Daher ist die Abänderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht vorstellbar.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Forchach. Eine Einbindung in den Siedlungskörper ist möglich und eine dem Verwendungszweck entsprechende Erschließung ist vorhanden. Für die Umsetzung werden keine ökologisch wertvollen Flächen herangezogen.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2016 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung

Dr. Bischof